

#### 4. Zeitpunkte und Zeiträume des Einsatzes spezifischer operativ-technischer Mittel

Der Zeitpunkt für den Einsatz von spezifischen operativ-technischen Mitteln zur Überwachung der Gespräche in den Verwahrräumen der Untersuchungshaftanstalt wird durch die jeweilige untersuchungsführende Abteilung bestimmt. Generell ist die Verfahrensweise so, daß ein Auftrag zur Realisierung dieser Aufgabe an den Bereich Koordinierung der AKG der Hauptabteilung IX erteilt wird.

Der Zeitpunkt des Einsatzes spezifischer operativ-technischer Mittel muß im Normalfall vor Beginn des ersten Gespräches zwischen den Verwahrrauminsassen liegen, um jede Möglichkeit des Informationsverlustes auszuschließen.

Die Zeitpunkte des Einsatzes werden durch die Abteilung in sehr differenzierter Weise gewählt.

Einerseits kommt es zum Einsatz gleich nach der Inhaftierung der Beschuldigten und andererseits werden solche Zeitpunkte gewählt, wo in den Vernehmungen verschiedenartige Untersuchungsbehandlungen durchgeführt werden und dadurch bestimmte Reaktionen des Inhaftierten im Verwahrraum erwartet werden. Der Einsatz unmittelbar nach der Inhaftierung geschah oftmals deshalb, weil zu diesem Zeitpunkt keine Aussagebereitschaft des Beschuldigten vorlag oder der Anfang des Tatbeitrages des Beschuldigten noch nicht vollständig bekannt war bzw. die entstandene psychische Situation genutzt werden sollte. Zum Einsatz kann es auch dann kommen, wenn sich im Laufe des Untersuchungsprozesses abzeichnet, daß der Beschuldigte die Absicht verfolgt, während der gerichtlichen Hauptverhandlung sein bisheriges Verhalten zu ändern. Die Zeiträume der Anwendung dieser operativ-technischen Möglichkeiten richten sich nach der Bedeutung des Untersuchungsvorganges und dem damit verbundenen Informationsaufkommen.

An die Auftragserteilung sind auf Grund der bestehenden Sicherheitserfordernisse einige grundlegende Anforderungen geknüpft.